

Änderung des RROP 2005; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereine und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Stadt Bremervörde	Die Stadt Bremervörde trägt zu dem mir mit Schreiben vom 15.12.2010 übersandten Entwurf der Änderungen/Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Gemeinde Gnarrenburg	<p>Zu den angekündigten Neuregelungen (Herausnahme Y-Trasse, Anpassung der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 an die Struktur des LROP 2008, Darstellung des Vorranggebietes Natura 2000, zeichnerische Darstellung der Trassenführung A 20 und Festlegung der NEL als Vorranggebiet Rohrfernleitung) wird seitens der Gemeinde Gnarrenburg keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Zu der von mir mit Schreiben vom 31. August 2010 angeregten Aufnahme der allgemeinen Planungsabsicht um den Punkt zeitliche Steuerung der Flächen zur Rohstoffgewinnung (hier: Torf, siehe Kapitel 3.4 des geltenden RROP) haben Sie mit Verfügung vom 06. Januar 2011 mitgeteilt, dass die Festlegung von Zeitstufen zur Steuerung der Inanspruchnahme der vorhandenen Torflagerstätten zwar Regelungsinhalt des RROP´s sein könnte, diese Festlegung aber auf Grundlage eines Fachbeitrages bzw. Bodenabbauleitplanes erfolgen sollte und damit sehr zeitaufwändig wäre. Der angestrebte Abschluss dieses Änderungsverfahrens in der laufenden Wahlperiode wäre nach Ihrer Einschätzung dann nicht mehr leistbar.</p> <p>Dieser Argumentation folgend darf ich Sie bitten, das Thema zeitliche Steuerung der Flächen zur Rohstoffgewinnung dann zumindest bei der nächsten Änderung bzw. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als eines der Planungsziele zu definieren. Die Wichtigkeit dieses Punktes für die Gemeinde Gnarrenburg entnehmen Sie bitte meinem vorhergehenden Schreiben vom 31. August 2010. Möglicherweise könnte dieser Teil der Prüfung (Erstellung Fachbeitrag, Aufstellung Bodenabbauleitplan) auch vorgezogen werden, damit die entsprechenden Ergebnisse gegebenenfalls bereits bei der Beurteilung der in naher Zukunft bei</p>	Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es soll ein Gespräch zur Vorgehensweise mit der Gemeinde Gnarrenburg geführt werden.

		Ihnen eingehenden Abbauanträge berücksichtigt werden können. Die von Ihnen in der Verfügung vom 06. Januar 2011 angeregte kurzfristige Besprechung zu diesem Thema halte ich aus den genannten Gründen und zur Absprache bezüglich des weiteren zeitlichen Ablaufes ebenfalls für sinnvoll.	
03	Stadt Rotenburg	Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat zu den Änderungen und Ergänzungen 2010 keine Anregungen vorzutragen. Die Herausnahme der Y-Trasse aus dem RROP wird begrüßt. Ich bitte, die Stadt Rotenburg (Wümme) zum geplanten Erörterungstermin einzuladen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	Gemeinde Scheeßel	Zu Abschnitt 2.2 „Entwicklung der zentralen Orte“: Es ist von Ihnen beabsichtigt, nur den Kernort Scheeßel als „Zentrales Siedlungsgebiet“ festzulegen. Hiergegen bestehen seitens der Gemeinde Scheeßel Bedenken. Die zukünftige Wohnbauentwicklung Scheeßels wird sich mangels Alternativen - neben der Restpotenziale im Nordosten des Kernortes - im Wesentlichen auch auf den Ortsteil Jeersdorf konzentrieren. Dies auch wegen der zusammengewachsenen Struktur zwischen den beiden Ortsteilen. Für die künftige Versorgung der Bevölkerung ist es daher sinnvoll, zentralörtliche Angebote und Einrichtungen auch auf dieser Seite des Gemeindegebietes anzusiedeln. Immerhin weist Jeersdorf per 31.12.2010 eine Einwohnerzahl von 1.349 Einwohnern (ohne Nebenwohnungen) auf und die 6 weiteren Ortsteile im Westen der Gemeinde Scheeßel zusammen 2.537 Einwohner (ohne Nebenwohnungen). Es wird deshalb gefordert, den Kernort Scheeßel <u>einschließlich Ortsteil Jeersdorf</u> als „Zentrales Siedlungsgebiet“ im RROP festzulegen. Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“: Die beabsichtigte Herausnahme der Y-Trasse wird von hier besonders begrüßt und erfährt meine volle Unterstützung. Die übrigen Änderungen und Ergänzungen werden seitens der Gemeinde Scheeßel zur Kenntnis genommen.	Bei der jetzigen Änderung werden die Ortsteile der Grund- und Mittelzentren als zentrale Siedlungsgebiete dargestellt. Außerhalb dieser Zentralen Orte und damit außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete sind Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung möglich. Die Stellungnahme zur Herausnahme der Y-Trasse wird zur Kenntnis genommen.
25	Samtgemeinde Selsingen	Anregungen zur vorgelegten Planung werden nicht vorgebracht. Einwendungen werden nicht erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	Gemeinde Selsingen	Anregungen zur vorgelegten Planung werden nicht vorgebracht. Einwendungen werden nicht erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49	Gemeinde Horstedt	Die Gemeinde Horstedt verzichtet auf eine Stellungnahme in obiger	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		Angelegenheit.	
57	Gemeinde Tarmstedt	Auf Ihr Schreiben vom 15.12.2010 teile ich mit, dass Anregungen oder Bedenken zur o.g. Planung seitens der Gemeinde Tarmstedt nicht vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
60	Gemeinde Wilstedt	Da die Belange der Gemeinde Wilstedt nicht berührt werden, haben wir keine Ergänzungen oder Bedenken in den Änderungsentwurf vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
61	Samtgemeinde Zeven	<p>Zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms gibt die Samtgemeinde Zeven, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven, die nachstehende Stellungnahme ab.</p> <p>Zeichnerische Darstellung:</p> <p>Die nach Redaktionsschluss des RROP 2005 im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven dargestellten Änderungen sind im aktuellen RROP zu berücksichtigen. Nach meinen Unterlagen sind ab 2005 folgende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen worden:</p> <p>23. Änderung 23.1 Zeven, Sondergebiet Sport, Freizeit, Gesundheit, Gastronomie (Playcourt), 23.2 Heeslingen, Sondergebiet Verbrauchermarkt (Lohmann), 23.3 Offensen, Sondergebiet Gartenbau (Timo)</p> <p>24. Änderung Brauel, Sondergebiet Campingplatz</p> <p>25. Änderung 25.1 Heeslingen Wohnbaufläche (Birkenweg), 25.3/25.4 Brüttendorf (landwirtschaftliche Fläche/ Wohnbaufläche), 25.5 Wehldorf Wohnbaufläche (Hempbergstraße), 25.6 Elsdorf, Sondergebiet Reiterhof, 25.7 Elsdorf, gemischte Baufläche (Am Mühlenberg, Dreyer), 25.8 Elsdorf, gewerbliche Baufläche (Kampstraße, Molkerei)</p> <p>26. Änderung Zeven, Sondergebiet Südring (Möbelfachmarkt)</p> <p>27. Änderung Ehestorf, Sondergebiet Biogasanlage</p> <p>28. Änderung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine aktualisierte Darstellung der Bauflächen wäre für den gesamten Landkreis vorzunehmen und mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Da es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt, sollte davon in diesem Verfahren abgesehen werden.</p>

		<p>Elsdorf, Gemeinbedarfsfläche (Turnhalle Elsdorf)</p> <p>29. Änderung Weertzen, Gewerbefläche (Jöllenbeck)</p> <p>30. Änderung 30.1 Elsdorf, gewerbliche Baufläche (südlich A1), 30.2 Elsdorf Sondergebiet Windenergie/ Landwirtschaft</p> <p>31. Änderung Bockel, gewerbliche Baufläche (Fricke)</p> <p>33. Änderung Weertzen, Sondergebiet Windenergie/ Landwirtschaft</p> <p>34. Änderung Zeven, gewerbliche Baufläche (Lisega)</p> <p>35. Änderung Zeven, Campus</p> <p>37. Änderung Heeslingen, Sondergebiet Verbrauchermarkt (Netto)</p> <p>Durch den Bau der Ortsumgehung Elsdorf war in Teilbereichen eine Verlegung der im RROP 2005 dargestellten Gasleitung notwendig. Die neue Trassenführung sollte berücksichtigt werden.</p> <p>Die Darstellung der Westumgehung Zeven ist im südlichen Bereich an die tatsächliche Trassenführung anzupassen, die Anbindung an die B 71 ist südlich der ehemaligen Anbindung der K 140 gelegen.</p> <p>Zu 1.2 Entwicklung der Regionen:</p> <p>Es werden Aussagen zur Auswirkung des demographischen Wandels auf die Regionalplanung vermisst.</p> <p>Zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur:</p> <p>Ziffer 04: Ein Autobahnanschluss an die BAB 1 im Bereich Elsdorf mit Ortsumgehung ist in Bau. Hier sollte neben Bockel/Mulmshorn auch Elsdorf als</p>	<p>Die Darstellung der Gasleitung wird korrigiert.</p> <p>Die Darstellung der Umgehungsstraße wird korrigiert.</p> <p>Eine Aussage zur Bevölkerungsentwicklung wird im Kapitel 1.1 Ziffer 02 berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gewerbliche Fläche an der vorgesehenen</p>
--	--	---	---

		<p>Gewerbeschwerpunkt außerhalb der zentralen Orte ausgewiesen werden.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft:</p> <p>In diesem Abschnitt finden sich keine Aussagen zu den derzeitigen Entwicklungen im Bereich des Energiesektors, wie Anbau und Weiterverwendung nachwachsender Rohstoffe. Es sind Ziele zu definieren, wie landschaftsverträglich dieses in der Entwicklung der Freiraumnutzung berücksichtigt werden kann.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4 Wasserversorgung:</p> <p>In der Stadt Zeven ist ein neues Wasserrechtsverfahren anhängig, welches zur Folge haben könnte, dass die Wasserschutzgebiete Zeven- Wasserwerk und Zeven- Großes Holz neu abgegrenzt werden.</p> <p>Zu Abschnitt 4.2 Energie Biogasanlagen:</p> <p>Wie in meiner Stellungnahme zum RROP 2005 schon angeregt, bitte ich zu prüfen, ob durch raumplanerische Maßnahmen erreicht werden kann, dass der Bau von nicht privilegierten Biogasanlagen für das Gebiet des Landkreises koordiniert werden kann. Dabei sollte erreicht werden, dass Biogasanlagen dort vorgesehen werden, wo wenig Konfliktpotential zu erwarten ist.</p>	<p>BAB Anschlussstelle Elsdorf ist bauleitplanerisch gesichert und wurde nachrichtlich als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Raumordnung nicht den Anbau und die Weiterverwendung nachwachsender Rohstoffe regeln kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine aktualisierte Darstellung der Wasserschutzgebiete im RROP sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für größere, nicht im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen hat sich die Praxis darauf eingestellt, die komplexen Auswirkungen solcher Vorhaben im Rahmen eines Bebauungsplans planerisch zu bewältigen.</p>
66	Landkreis Cuxhaven	Gegen o.a. Planungen bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
67	Landkreis Harburg	Der Landkreis Harburg hat Ihre Planung zur Änderung und Ergänzung des RROP zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange werden die im Schreiben vom 04.10.2010 geäußerten Anregungen weiterhin	Der Landkreis Rotenburg (Wümme) geht hinsichtlich der Y-Trasse davon aus, dass keine zwingende Übernahmepflicht

		<p>aufrechterhalten.</p> <p>Der Landkreis Harburg hält weiterhin an der Planung der als raumverträglich festgestellten Y-Trasse fest. Im Raumordnungsverfahren sind alle Alternativführungen der Bahnverbindung Hamburg-Bremen/Hannover bereits umfänglich analysiert und bewertet worden. Weder siedlungsstrukturell noch naturräumlich haben sich wesentliche Veränderungen ergeben, die bei einer erneuten Überprüfung grundlegende Veränderungen des Abwägungsergebnisses erkennen lassen. In der derzeitigen Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Harburg wird die Schienenneubaustrecke daher berücksichtigt und vor dem Hintergrund kritisch überlasteter Alternativstrecken im Landkreis, deren Kapazitätsengpässe selbst durch geplante (und weitere raumordnerische Konflikte auslösende) Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen nicht vollständig beseitigt werden können, als Ziel in das RROP aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus ergehen keine weiteren Anmerkungen, Hinweise und Anregungen zu den ergänzten bzw. geänderten Inhalten des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).</p>	<p>besteht. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Änderungsentwurfs verwiesen. An der dort dargelegten Rechtsauffassung wird festgehalten.</p>
68	Landkreis Osterholz	<p>In Kap. 2.2, Ziffer 02 werden textlich einzelne Stadt- bzw. Ortsteile als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt. Außerdem wird ausgeführt, dass die zentralen Siedlungsgebiete der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen dienen. Ausgenommen werden hiervon Außenbereichsbebauungen (§ 35 BauGB) mit einem nicht räumlich und funktionalen Zusammenhang zum Zentralen Ort.</p> <p>Ich rege an zu prüfen, ob die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete durch die Benennung von Stadt- und Ortsteilen bestimmt genug ist, um die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ausreichend steuern zu können. So stellt sich aus Sicht des Landkreises Osterholz die Frage, welche Bereiche beispielsweise zum zentralen Siedlungsgebiet Tarmstedt gezählt werden und ob die (bauleitplanerische) Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes an der Kreisgrenze, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Landkreis Osterholz, ggf. möglich würde. Zur Klarstellung rege ich an, zumindest in der Begründung eine Karte mit einer – schematischen – Abgrenzung der Zentralen Siedlungsgebiete zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, eine zeichnerische Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete ist nicht vorgesehen.</p>
69	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	<p>Von Seiten des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
70	Landkreis Stade	<p>Die im Grenzbereich zum Landkreis Stade ausgewiesenen Vorranggebiete</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>NATURA 2000 werden entsprechend der Vorgaben des LROP bei der zzt. laufenden Fortschreibung und Aktualisierung des RROP für den Landkreis Stade ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze zum Schienenpersonennahverkehr auf den Strecken Bremerhaven - Hamburg-Neugraben und Stade - Bremervörde (Abschn. 4.1.2 03 u. 04) werden begrüßt und unterstützt.</p> <p>Ebenfalls wird das Ziel des Neubaus der A 20 von hier unterstützt. Die aktuelle Linienführung wird in die zeichnerische Darstellung meines RROP aufgenommen werden.</p> <p>Zur Querung der A20 mit der Oste möchte ich folgende Anregung machen: In seiner Stellungnahme zur Linienbestimmung der A22 vom 21.05.2010 an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung der Oste als Fließgewässer- und Feuchtgebietsachse für den nationalen Biotopverbund und die Notwendigkeit zur Erhaltung dieser überragenden Verbund- und Lebensraumfunktionen hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BMU hat der BMVBS in seinem Schreiben zur Linienbestimmung nach § 16 (1) Fernstraßengesetz an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) aufgegriffen und dem NLStBV aufgegeben, zur Erhaltung der Durchlässigkeit des Raumes und zur Verminderung von Zerschneidungs- und Isolationswirkungen entsprechende Vorkehrungen zu prüfen und vorzusehen sowie ein Vernetzungs-, Vermeidungs- und Kompensationskonzept für Marschlandschaften unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMU zu erarbeiten.</p> <p>Aus diesem Grund rege ich an hinsichtlich der in Kapitel 4.1.3 unter dem Absatz 03 genannten Küstenautobahn A 20, folgenden Hinweis aufzunehmen: <i>„Aufgrund der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Oste ist im Rahmen der Planaufstellung neben Brückenlösungen auch die Möglichkeit einer Unterquerung der Oste als naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.“</i></p> <p>In der Begründung könnte folgender Sachverhalt aufgenommen werden: <i>„Die Oste ist in gesamter Länge von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung für den nationalen Biotopverbund, da sie u. a. Verbindungsfunktionen zwischen den Natura 2000-Gebieten „Oste mit Nebenbächen“ (FFH-Gebiet Nr.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren Küstenautobahn vom 29.01.2009 wurde als Maßgabe aufgegeben, dass die Niederungen der Flüsse, die von der A 20 gequert werden, mit ausreichend dimensionierten Brücken zu überspannen sind. Dieser Maßgabe trägt die Landesstraßenbaubehörde Rechnung. Die Oste wird mit einem ca. 324 m langen</p>
--	--	---

		<p>030), „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen“ (Nr. 432) und „Untereibe“ (Nr. 003) erfüllt und somit zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes in nicht unerheblichem Maße beiträgt. Weiterhin ist die Osteniederung von hoher Bedeutung als Teillebensraum von Großvögeln wie Seeadler und Weißstorch und für das Landschaftsbild. Die infolge einer Querung des Ostetals entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und besonders und/oder streng geschützten Arten könnten durch eine Unterquerung vermieden oder zumindest minimiert werden.“</p> <p>Eine entsprechende Passage werde ich auch in den Entwurf meines RROP aufnehmen.</p>	Bauwerk überspannt.
71	Landkreis Verden	<p>Zur Festsetzung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung Rotenburger Rinne:</p> <p>Das RROP 1997 des Landkreises Verden setzt angrenzend an das geplante Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg (Wümme) auch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung fest. Das RROP des Landkreises Verden befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Bzgl. der Abgrenzung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (WSG Panzenberg) ist im Nordwesten keine Änderung vorgesehen. Die Darstellung des VR Trinkwassergewinnung reicht bis an die B 215 heran. Da es sich bei der Rotenburger Rinne um ein grenzüberschreitendes Wassergewinnungsgebiet handelt, rege ich in diesem Bereich eine geringfügige Anpassung der Darstellung (Erweiterung der „Ecke“ bis zur B 215) des VR Trinkwassergewinnung im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) an. Ein entsprechender Ausschnitt aus dem derzeit gültigen RROP des Landkreises Verden ist beigefügt.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen des Landkreises Verden liegen nicht vor.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung entspricht der aktuellen Festlegung im LROP. Die wasserrechtliche Sicherung dieses Gebietes wird nach einem vorliegenden Entwurf für das Wasserschutzgebiet um das Wasserwerk Süd von Rotenburg eine deutlich geänderte Abgrenzung erfahren.</p>
73	Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	<p>In dem Entwurf der Änderungen und Ergänzungen 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg/Bremen – Hannover (Y-Trasse), die ein Ziel der Raumordnung im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm darstellt, im Gegensatz zu 2005 nicht übernommen worden (vgl. Zeichnerische Darstellung und Beschreibende Darstellung Abschnitt 4.1.2).</p> <p>Begründet wird dieser Schritt mit gutachterlich festgestellten Mängeln bei der Prüfung von Trassenalternativen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und FFH-Prüfung zum Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm 2008. Bis zur Behebung dieser Mängel wird die zwingende Übernahmepflicht nach Raumordnungsgesetz als ungültig angesehen.</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen und für alle norddeutschen Länder ist die Y-</p>	<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) geht hinsichtlich der Y-Trasse davon aus, dass keine zwingende Übernahmepflicht besteht. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Änderungsentwurfs verwiesen. An der dort dargelegten Rechtsauffassung wird festgehalten.</p>

		Trasse eine wichtige Ergänzung des Schienennetzes im Nordwesten. Sie verbessert die Anbindung Bremens als Wirtschaftsstandort und schafft die Voraussetzung für eine leistungsfähige Anbindung der norddeutschen Häfen. Eine Sicherung der Trasse im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vor diesem Hintergrund als erforderlich angesehen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, weiterhin die Y-Trasse in der zeichnerischen wie der beschreibenden Darstellung als Ziel der Raumordnung aufzunehmen.	
74	Freie Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Die Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
75 75a	Bundesministerien Bundesministerium des Innern	<p><u>Bündelung von Infrastrukturen / gemeinsame Trassenführung</u></p> <p>Der Planentwurf fordert eine weitgehende Bündelung von leitungsgebundenen Infrastrukturen, sowohl im Bereich von Telekommunikationseinrichtungen als auch bei der Energieversorgung (siehe insbesondere Ziffern 4.2 05 und 4.1.1 07). Die Zusammenlegung von Leitungstrassen erhöht aus Sicht des Schutzes Kritischer Infrastrukturen deren Verwundbarkeit. Ein Schadensereignis, gleich ob natürlichen Ursprungs oder absichtlich herbeigeführt, würde sich gleichzeitig auf mehrere Versorgungseinrichtungen negativ auswirken. Dieser Aspekt sollte bei der Zusammenführung von Leitungstrassen und anderen Infrastruktureinrichtungen Berücksichtigung finden, um im Schadensfall den Ausfall mehrerer Versorgungseinrichtungen vermeiden zu können. Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Parallelführung von Straßen und Rohrfernleitungen, z.B. für gasförmige Stoffe. Hierzu wird in einem von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) herausgegebenen Forschungsbericht 285 „Zu den Risiken des Transports flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines“ (2009) ausgeführt, dass die Gefahr eines Pipelineversagens besonders im Bereich von Straßen oder Schienentrassen eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweist. Als Ursache hierfür werden unfallbedingte Stoßbelastungen oder schwingungsinduzierte Verkehrsbelastungen angenommen. Diese Schlussfolgerungen beruhen auf der Auswertung von weltweiten Schadensereignissen. Dieser Aspekt sollte bei der Planung von Straßen, Schienenwegen und (Gas-) Pipelines Beachtung finden.</p> <p>Aus Sicht des Infrastrukturschutzes sollte die Verlegung von Stromleitungen möglichst unterirdisch erfolgen, weil dadurch die Verwundbarkeit gegenüber</p>	Eine Auseinandersetzung mit den Hinweisen zum Schutz kritischer Infrastrukturen sollte bei der zukünftigen Gesamtfortschreibung des RROP erfolgen.

75b	Bundesministerium der Verteidigung	<p>Naturgefahren aber auch im Hinblick auf Anschlagsszenarien reduziert werden kann.</p> <p><u>Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels</u></p> <p>Klimatische Aspekte werden kaum thematisiert. Zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Infrastrukturen wie zum Beispiel Beeinträchtigung der Wasserversorgung finden sich im RROP-Entwurf keine Aussagen. Auf eine stärkere Gefährdung von Kritischen Infrastrukturen durch extremere Wetterereignisse aufgrund der klimatischen Veränderungen wird ebenfalls nicht eingegangen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die <u>Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)</u> sowie weitere verschiedene Konzepte und Projekte zu regionalen Auswirkungen (beispielsweise KLIWA (Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft] und KLARA [Klimawandel – Auswirkungen, Risiken, Anpassung]) verwiesen.</p> <hr/> <p>Der Entwurf für die Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde durch den Infrastrukturstab Nord, die Militärische Luftfahrtbehörde, die Schutzbereichbehörde sowie die Dezernate IUW 1, IUW 3 und WR 7 geprüft. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Entwurf für die Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Betroffen von den Änderungen und Ergänzungen sind Standorte und Regionen (z. B. Visselhövede) mit Liegenschaften und Dienststellen der Bundeswehr, die aufgrund ihres Auftrages und ihrer Beschaffenheit mit einem Schutzbereich nach dem Schutzbereichgesetz ausgestattet sind. Aus diesen Schutzbereichen können sich Beschränkungen für die Grundstückseigentümer, wie z.B. Bauhöhenbeschränkungen, ergeben.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden aus Sicht der Schutzbereichbehörde im o. a. RROP ausreichend berücksichtigt. Dabei ist jedoch anzumerken, dass zunehmend Windkraftanlagen im Nahbereich militärischer Anlagen geplant und aufgestellt werden, die u.a. zu Konflikten mit Radaranlagen der Bundeswehr führen können. Um die ungestörte Funktion der militärischen Anlagen auch zukünftig zu gewährleisten, ist eine Beteiligung der Schutzbereichbehörde im</p>	<p>Das RROP enthält seit vielen Jahren ein eigenes Kapitel zum Klimaschutz (Abschnitt 3.1.4). Weitergehende Aussagen sollten bei der zukünftigen Gesamtfortschreibung des RROP berücksichtigt werden.</p>
-----	------------------------------------	---	---

75c	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	<p>weiteren Verfahren zwingend notwendig.</p> <p>Teile der Planungsgebiete (Bartelsdorf, Elsdorf, Hamersen, Sandbostel, Weertzen/Langenfelde und Wilstedt, sowie die Erweiterung Wohnste) befinden sich innerhalb militärischer Tiefflugzonen. Für diese Gebiete gelten Bauhöhenbeschränkungen und ggf. Kennzeichnungsforderungen. Ob ein Bauvorhaben den o.g. Beschränkungen unterliegt, kann erst im Genehmigungsverfahren bzw. im Bebauungsplanverfahren nach Bekanntgabe des genauen Standortes und der Bauhöhe geprüft werden.</p> <p>Die Standortübungsplätze Hellwege, Westertimke und der sogenannte „Düngel“ sind im Entwurf für die Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht als Sperrgebiet ausgewiesen. Diese Standortübungsplätze wurden durch Verwaltungsvereinbarung von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zurückgemietet und werden auch weiterhin genutzt. Im Interesse der Bundeswehr sollte für diese Standortübungsplätze die Kennzeichnung als Sperrgebiet mit Vorrang für militärische Nutzung in der aktuellen Karte zum RROP festgelegt werden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Belange der Bundeswehr durch die Ziffer 4.3.4 „Militärische Verteidigung“ des Entwurfes für die Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausreichend berücksichtigt werden. Eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde, als Schutzbereichbehörde und als Träger Öffentlicher Belange im weiteren Verfahren ist jedoch zwingend erforderlich. Die uneingeschränkte Nutzung aller Liegenschaften und Dienststellen der Bundeswehr ist bei der weiteren Ausplanung des RROP zu gewährleisten.</p> <p>Bundesschienenwege: In dem o.g. Raumordnungsprogramm ist unter Punkt 4.1.2 die NBS/ABS Hamburg/Bremen – Hannover (Y-Trasse) nicht übernommen worden, obwohl hierfür eine gültige Raumordnung existiert.</p> <p>Bundesfernstraßen: Zu den o.g. Änderungen und Ergänzungen 2010 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Rotenburg wurde von den Fachreferaten geprüft, ob Planungen und Maßnahmen des Bundes behindert werden können. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Übungsflächen in Westertimke und Düngel bei Seedorf sind noch nicht als militärischer Schutzbereich festgelegt worden. Der Standortübungsplatz Hellwege ist im RROP dargestellt.</p> <p>Siehe Abwägung zu den lfd. Nr. 67 und 73.</p>
-----	---	---	--

		Trotzdem weise ich grundsätzlich darauf hin, dass, soweit von den Zielfestlegungen Bundesfernstraßen betroffen sind, diese hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung, hinsichtlich des Zeitplans und der Finanzplanung sowie der technischen Planungsparameter keine Bindungswirkungen gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Personen nach § 5 Abs. 1 ROG entfalten. Entsprechende Festlegungen würden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
79	Wehrbereichsverwaltung Nord	Den Entwurf für die Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2010 habe ich durch den Infrastrukturstab Nord, die Militärische Luftfahrtbehörde, die Schutzbereichbehörde sowie den Fachdezernaten der Wehrbereichsverwaltung Nord prüfen lassen. Die Stellungnahme wurde von mir an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Zuge der ministeriellen Zuständigkeit und Beteiligung zur weiteren Bearbeitung übersandt. Zur weiteren Abstimmung und Bearbeitung wurde die Stellungnahme durch das BMVg an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weitergeleitet. Ich gehe davon aus, dass meine abgegebene Stellungnahme auf diesem Weg Ihrer Behörde zeitgerecht zur Kenntnis vorgelegt wird und die Belange der Bundeswehr im weiteren Verfahren zwingend berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
81	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Lüneburg	<p>Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, 2. die raumordnerischen Belange gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte, 3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung <p>1. <u>Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW), das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) und das</p>	

		<p>Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) keine Anregungen und Hinweise zum RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) hat folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p>Zu 4.1.2 11: Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</p> <p>Das MS empfiehlt den Text unter Punkt 11 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Die vorhandenen Fuß- und Radwege im Landkreis sind zu erhalten, verkehrssicher und barrierefrei zu gestalten, zu ergänzen, zu vernetzen und zu beschildern“.</p> <p>Zur Begründung, Kapitel „Entwicklung der Zentralen Orte“, Abschnitt 2.2 Ziffer 02:</p> <p>Das MS empfiehlt den Text wie folgt zu ändern und zu verkürzen:</p> <p>...“Die zentralen Siedlungsgebiete beziehen sich auf die Ortskerne der Mittel- und Grundzentren, welche im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen bestimmt werden.“</p> <p>Zur Begründung, Abschnitt 3.2 4: -„Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“:</p> <p>Das MS bittet ergänzend darauf einzugehen, welche baulichen Anlagen in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Angabe von Beispielen) überhaupt erlaubt sind und unter welchen Voraussetzungen diese zulässig sein könnten.</p> <p>Unter diesem Punkt sollte darauf hingewiesen werden, dass Vorbehaltsgebiete den früheren Vorsorgegebieten entsprechen. Vorsorgegebiete waren ebenfalls rechtlich weniger verbindlich als die Vorhaltegebiete.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff „Ortskern“ ist zu eng gefasst. Der Ortsteil berücksichtigt die Planungshoheit der Gemeinden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Rechtswirkungen eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung ergeben sich im Einzelfall aus den Bestimmungen des § 4 ROG.</p> <p>Die Anregung wird bei der Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 1.4 berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

		<p>Zum Umweltbericht</p> <p>Zu Abschnitt 2.2: –„Entwicklung der Zentralen Orte“</p> <p>Das MS empfiehlt den Text folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>...“Als zentrale Siedlungsgebiete kommen nur die Ortsteile (Ortskerne) der betroffenen Gemeinden in Frage, in denen sich die zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen befinden, erhalten und entwickelt werden sollen.“....</p> <p>Zu Abschnitt 3.3: -„Allgemein verständliche Zusammenfassung</p> <p>Vorranggebiete</p> <p>Die Bezeichnung, dass die Änderungen nur eine redaktionelle Bedeutung haben und das keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist nicht ausreichend.</p> <p>Hier fehlt jeweils die Begründung warum die Änderungen unbedenklich sind und weshalb keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4: -„Wassermanagement, Küsten- und Hochwasserschutz“</p> <p>Das MS weist darauf hin, dass die Ausführungen zum o.g. Abschnitt missverständlich sind. Hier wäre jeweils eine Begründung angebracht, warum bei Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind und weshalb Beeinträchtigungen bei Neubewilligung von Grundwassergewinnungen oder durch Erhöhung der Fördermengen möglich sind.</p> <p>2. <u>Raumordnerische Belange gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte</u></p> <p>Formulierung von Zielen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff „Ortskern“ ist zu eng gefasst. Der Ortsteil berücksichtigt die Planungshoheit der Gemeinden.</p> <p>Die Anregung wird bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>An der Formulierung der Ziele der Raumordnung und ihrer Kennzeichnung</p>
--	--	---	---

	<p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Dem ist auch im schriftlichen Ausdruck Rechnung zu tragen. Formulierungen wie „muss“, „ist“, „sind“ oder „darf nicht“ sind <u>Zielen</u> der Raumordnung vorzubehalten. Der Abwägung unterliegende <u>Grundsätze</u> werden durch Formulierungen wie „sollen“, „sollten“, „müssten“, „möglichst“ oder „grundsätzlich“ gekennzeichnet.</p> <p>z.B. unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ziffer 1.4 02: Grundsatzformulierung überprüfen. - Ziffer 2.1 03: Zielformulierung überprüfen („ist der Innenentwicklung <u>grundsätzlich</u> ...Vorrang zu geben“). -Ziffer 3.1.1 01: Letzter Satz ist kein Ziel, gehört in die Begründung. - Ziffer 3.1.2 07: Erster Satz ist kein Ziel, gehört in die Begründung. - Ziffer 3.1. 2 08: Das Ziel ist als Grundsatz formuliert. - Ziffer 3.1.5 03: Ausgehend vom Fettdruck soll Satz 1 als Ziel der Raumordnung gemeint sein, Satz 2 nur als Grundsatz. Dies erscheint vor allem insofern widersprüchlich, als dass in Satz 1 eine strikte Erhaltungspflicht normiert ist und Satz 2 mit den Worten beginnt „das gleiche gilt“. Wenn auch für die in Satz 2 genannten Schutzgüter eine zwingende Erhaltungspflicht gelten soll, wäre auch dies ein Ziel und kein Grundsatz. Da das ROG eine erkennbare Unterscheidung zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung fordert, ist eine Überarbeitung erforderlich, aus der erkennbar wird, ob Satz 2 Ziel oder Grundsatz sein soll. -Ziffer 3.2.4 10: Der Grundsatz ist als Ziel formuliert. <p>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises</p> <p>Zu 1.1 02: Nach vorliegenden Informationen ist für den Landkreis nicht von einer wachsenden Bevölkerung auszugehen, sondern –zumindest teilräumig- von sinkenden Bevölkerungszahlen (Bevölkerungs-Prognose bis 2025). Dies gilt insbesondere auch für die kleinräumige Betrachtung.</p>	<p>(durch Fettdruck) sollen keine Änderungen vorgenommen werden. Entgegen der Auffassung der Regierungsvertretung lassen auch strikte Ist- oder Sind-Formulierungen nicht ohne weiteres den Rückschluss auf bindende Vorgaben zu. So sind die Grundsätze der Raumordnung des Bundes in § 2 Abs. 2 ROG strikt formuliert, obwohl es sich nur um Grundsätze handelt. Ob eine raumordnerische Vorgabe die Qualität eines verbindlichen Ziels oder eines abwägungsrelevanten Grundsatzes hat, richtet sich letztlich nach dem materiellen Gehalt der Planaussage. Wie unterschiedlich die Auffassungen hierzu sein können, zeigt sich z.B. daran, dass die von der Regierungsvertretung heute kritisierte unterschiedliche Kennzeichnung in Ziffer 3.1.5 03 seinerzeit eine Bedingung für die Genehmigung des RROP 2005 war.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
--	---	---

		<p>Entsprechend sollten die Aussagen zu 1.1 02 hinterfragt und der formulierte Grundsatz intensiv geprüft werden.</p> <p>Quelle: Statistisches Monatsheft Nds. 2011; NBank „Bevölkerungsprognose 2025“.</p> <p>Entwicklung der Region</p> <p>Zu 1.2 01, 02: Hier sind keine Grundsatzqualitäten zu erkennen. Beschreibungen sind unter dem Abschnitt Begründung zu erwähnen.</p> <p>Naturräume</p> <p>Zu 1.3: Das Kapitel „Naturräume“ ist nach LROP 2008 nicht mehr vorgesehen. Hier wäre eine Erwähnung der Naturräume unter Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“ angebracht. Die Sätze 1 und 2 haben nicht unbedingt Grundsatzqualität. Besser unter Begründung anordnen.</p> <p>Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete</p> <p>Zu 1.4 01, 02: Bloße Hinweise auf Legaldefinitionen oder gesetzlich normierte Bindungswirkungen –wie unter 1.4 01- sind keine Ziele der Raumordnung und daher nicht fett zu unterlegen.</p> <p>Das RROP wiederholt hier lediglich die bereits in § 8 Abs. 7 ROG enthaltenen Legaldefinitionen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten, ohne eigene Regelungen vorzunehmen. Soll die Passage aus Gründen der besseren Lesbarkeit im RROP verbleiben, muss allerdings der Wortlaut des ROG verwendet werden. Darüber hinausgehende „Ausschmückungen“, die möglicherweise der Erläuterung dienen sollen, müssen einerseits dem ROG entsprechen und wären außerdem in die Begründung des RROP zu verschieben.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Aus Sicht der Regionalplanung handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kapitel „Naturräume“ soll bei dieser Änderung seine Eigenständigkeit beibehalten, weil die aufgeführten besonders charakteristischen Landschaftsteile die Grundlage zur Beurteilung und Bewertung verschiedenster Sachverhalte für die räumliche Entwicklung der Region bilden.</p> <p>Die Änderung wird wie folgt berücksichtigt: Im Satz 1 wird die Fundstelle § 8 Abs. 7 ROG und im Satz 2 die Definition für Vorranggebiete dargestellt. Im Absatz 02 wird die Definition aus dem ROG für Vorbehaltsgebiete übernommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Entwicklung der zentralen Orte</p> <p>Zu 2.2: Es ist nicht zu erkennen, ob die Möglichkeit geprüft wurde, dass Grundzentren durch Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen aufgewertet werden könnten.</p> <p>Zu 2.2 01, 1.Absatz:</p> <p>Abschnitt 2.2 01 Satz 2 fordert, dass in den Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs bereitzustellen sind. Diese als Ziel formulierte Planungsvorgabe wäre gemäß den in § 3 ROG normierten Bindungswirkungen von Hamburg und Bremen bei ihren Planungen zu beachten. Ein Träger der Regionalplanung in Niedersachsen kann aber keine Planungsvorgaben für andere Bundesländer treffen, sofern er nicht aufgrund eines Staatsvertrags ausdrücklich hierzu ermächtigt wurde. Der Landkreis kann lediglich darauf hinweisen, dass er in den Verflechtungsbereichen dieser Oberzentren keine eigenen oberzentralen Versorgungsstrukturen sichern und entwickeln muss, solange sie durch Hamburg und Bremen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Zu 2.2 01, 3.Absatz:</p> <p>Die Formulierung „Standorte mit der zentralörtlichen Aufgabe eines Grundzentrums“ suggeriert, dass es sich um etwas anderes als ein Grundzentrum handelt.</p> <p>Neue Formulierung: „Grundzentren sind in den Gemeinden...“ festgelegt.</p> <p>Zu 2.2 02: Dieser Absatz ist als Ziel festzulegen.</p> <p>Entwicklung der Versorgungsstrukturen</p> <p>Zu 2.3 01: Die Formulierungen entsprechen nicht mehr Ziffer 2.3 LROP und sind anzupassen. Bei eigenen Regelungen wäre in der Begründung deutlich zu machen, wo der Landkreis noch über die Vorgaben des LROP hinausgehen möchte oder Konkretisierungen vornimmt. Eine Einschränkung/ Aufweichung der</p>	<p>Eine Überprüfung des Zentrale-Orte-Systems sollte aufgrund des damit verbundenen Ermittlungsaufwandes bei der Gesamtfortschreibung des RROP in einigen Jahren berücksichtigt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Oberzentren zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs bereitgestellt werden.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und muss mit der Regierungsvertretung abgestimmt werden.</p>
--	--	---	---

		<p>LROP- Vorgaben, so wie sie sich derzeit im RROP befinden, ist unzulässig.</p> <p>Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</p> <p>Zu 3.1.1: Die Ziffer 3.1.1 03 LROP enthält den Prüfauftrag: Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den RROP'en als „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ festzulegen.</p> <p>Landwirtschaft, Forstwirtschaft</p> <p>Zu 3.2.1 07: Das LROP (Niedersachsen 23 % Waldanteil) legt als Orientierungswert zur Wahrung der besonderen Funktionen der Waldränder einen Abstand zur Bebauung und sonstiger störender Nutzungen von 100 m zugrunde (s. Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 des LROP). Ein Mindestabstand von lediglich 50 m wird bei der regionalen Situation als zu gering bewertet. Der Orientierungswert aus dem LROP sollte Anwendung finden.</p> <p>Zu 3.2.1 11: Hinweise zur reinen Erläuterung des RROP gehören in die Begründung.</p> <p>Rohstoffgewinnung</p> <p>Zu 3.2.2 01: Die Zielaussage des LROP ist im RROP unter Ziffer 3.2.2 01 zum Grundsatz abgewertet worden. Hier besteht „Anpassungspflicht“.</p> <p>Zu 3.2.2 03: Die hier genannte Aussage kann, soweit sie sich auf festgesetzte Vorranggebiete bezieht, kein Grundsatz sein.</p> <p>Hinweis: Mit der aktuell geplanten Änderung des LROP können sich Veränderungen bei der Festsetzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ergeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, weil wegen der dünnen Besiedlung und ländlichen Prägung eine Erforderlichkeit zur Festlegung siedlungsnaher Freiräume nicht gegeben ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der kleinräumigen Parzellierung im Landkreis ist ein Abstand von 50 m gerechtfertigt.</p> <p>Der Hinweis ist unschädlich und ausdrücklich als solcher gekennzeichnet. Er sollte bestehen bleiben.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Festlegung wird künftig durch Fettdruck gekennzeichnet.</p> <p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Aus Sicht der Regionalplanung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Wirtschaft, Tourismus, landschaftsgebundene Erholung</p> <p>Zu 3.2.3 02: Im 2. Satz wird darauf hingewiesen, dass in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe“ festgelegt worden sind. Hierzu sind keine Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung zu erkennen.</p> <p>Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</p> <p>Zu 3.2.4 07/09: In den RROP'en sind entsprechend den Regelungen des LROP Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Dabei sollte gleichzeitig eine Anpassung an die neue Rechtslage erfolgen. Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserrisikomanagements (§§ 73 bis 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009) ist die Erstellung von Gefahren und Risikokarten für unterschiedliche Wiederkehrintervalle bzw. Hochwasserwahrscheinlichkeiten. Für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre) sind innerhalb der Risikogebiete (§ 73 WHG) Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Die Karten der Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG werden in Niedersachsen voraussichtlich ab Ende des Jahres 2010 vorliegen. Ich weise darauf hin, dass der Änderungsentwurf des LROP darüber hinaus weitergehende Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorsieht.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Logistik</p> <p>Zu 4.1 (u.a.3.2.3 02): Hier ist anzumerken, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) einer der Landkreise gewesen ist, die das KOPLAS- Projekt „Kooperative Planung in der südlichen Metropolregion Hamburg und Empfehlungen für die Regional- und Bauleitplanungsträger zur raumverträglichen Entwicklung von Gewerbestandorten für die Logistik- Branche“, mit erheblicher finanzieller Förderung des Landes (der Landesentwicklung), durchgeführt haben.</p> <p>Die Erkenntnisse und Ergebnisse dieses Projektes sind jedoch nicht in die</p>	<p>Zur Sicherung von Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 1 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 in Ermangelung eines anderen Planzeichens „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ festgelegt worden. Diese Gebiete werden künftig mit dem Planzeichen „Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe“ darzustellen sein.</p> <p>Für die Obere Oste und für die Wümme sind Überschwemmungsgebiete durch Verordnung ausgewiesen. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 als „Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses“ übernommen worden. Eine evtl. Aktualisierung oder Ergänzung dieser Gebiete sollte bei der zukünftigen Gesamtfortschreibung des RROP berücksichtigt werden. Die in Frage kommenden Überschwemmungsgebiete (HQ100-Linie) müssen zunächst vom NLWKN ermittelt werden.</p> <p>Die Kritik ist nicht berechtigt. Das KOPLAS-Projekt empfiehlt zur Entwicklung von Gewerbestandorten für die Logistik-Branche im Landkreis Rotenburg insb. die Stärkung der autobahnnahen Standorte (Sittensen, Elsdorf, Bockel, Sottrum). Durch Darstellung von „Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung“ bzw. (künftig)</p>
--	--	---	---

		<p>Änderung und Ergänzung des RROP eingeflossen.</p> <p>Auf die Thematik Logistik wird im RROP gar nicht eingegangen, obwohl dies in der Überschrift 4.1 erwähnt ist.</p> <p>Zu 4.1.1 05: Es wird empfohlen den Text wie folgt zu ergänzen. „... bei der Gestaltung von Verkehrsknotenpunkten und beim Bau von Rad- und Fußwegen besonders Rechnung zu tragen (z.B. durch Barrierefreiheit im Bereich Verkehr).“</p> <p>Schieneverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</p> <p>Zu 4.1.2 01: Zu der nicht erfolgten Übernahme der Y-Trasse in die Änderung/Ergänzung des RROP, wurde dem Landkreis bereits mit Stellungnahme vom 31.08.2010 dargelegt, warum die Y-Trasse weiterhin zu übernehmen ist.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass gem. § 8 Abs.3 NROG die im LROP für den Planungsraum enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen (Übernahmepflicht) und, soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festzulegen sind.</p> <p>Schifffahrt, Hafen</p> <p>Zu 4.1.4 02: Nach dem LROP ist der Binnenhafen Bremervörde nicht als „Vorranggebiet Binnenhafen“ vorgesehen. In den Planzeichen des NLT (Abschnitt 10.56) besteht die Möglichkeit, in den RROP'en „Häfen von regionaler Bedeutung“ zu ergänzen. Dies geschieht – je nach Bestand bzw. Planungsstand – als „Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung“.</p>	<p>„Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe“ im Bereich der Anschlussstellen Sittensen, Bockel und Stuckenborstel ist im RROP 2005 in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden bereits eine frühzeitige Flächensicherung erfolgt. Das für den geplanten Gewerbe- und Logistikpark in Elsdorf bauleitplanerisch vorgesehene Gebiet wird im laufenden RROP-Änderungsverfahren nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Siehe Abwägung zu den lfd. Nr. 67 und 73.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Luftverkehr</p> <p>Zu 4.1.5: In der Änderung des RROP sind die Sonderlandeplätze Lauenbrück und Seedorf als Vorranggebiete Verkehrslandeplätze festgelegt. Im RROP 2005 wurden die o.g. Landeplätze als Landeplätze mit überwiegend örtlicher Bedeutung festgelegt.</p> <p>Nach <u>LROP 4.1.5 03 Satz 6</u> sind Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung in den RROP'en zu sichern und räumlich festzulegen.</p> <p>Der Eintrag ist zu überprüfen und in der Begründung sollte es eine Erläuterung dazu geben.</p> <p>Im Entwurf des RROP sollte der Absatz auch als Änderung hervorgehoben werden.</p> <p>Energie</p> <p>Zu 4.2: Es ist nicht zu erkennen, ob im Bereich der Windenergie die Möglichkeiten zum Repowering geprüft worden sind.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, S.45 1.Absatz,1.Satz: Die Aussage zur Herausnahme der Y-Trasse aus dem RROP ist nicht richtig und sollte gestrichen werden. Gem. § 8 Abs.3 NROG sind die im LROP für den Planungsraum enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festzulegen (s.a. unter 4.1.2 01).</p>	<p>Die im RROP-Änderungsentwurf vorgenommene Textanpassung wird nochmals geprüft und ggf. rückgängig gemacht.</p> <p>Die Regelungen zur Windenergie sollen bei der Gesamtfortschreibung des RROP in einigen Jahren überarbeitet werden. (Anmerkung: auf den bestehenden Vorranggebieten für Windenergie ist Repowering grundsätzlich möglich. Das erste Vorhaben - Windpark Wohnste - wird bereits repowert).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanung führt die Streichung der Y-Trasse zu einer Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.</p>
--	--	---	---

	<p>Zu Abschnitt 4.2, S.45 letzter Absatz: Hier sollte ein Hinweis folgen, dass zu der dargestellten Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden ist.</p> <p>3. <u>Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung</u></p> <p>Allgemeines / Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen die Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis. - Die Verschiebungen bzw. die Neuordnungen der Kapitel im RROP unter der angepassten neuen Gliederung des LROP, sollten ebenfalls rot gekennzeichnet werden. <ul style="list-style-type: none"> - z.B. RROP 2005 Kapitel 2.1 07 „Natur und Landschaft“ der Absatz ist in der Änderung/Ergänzung RROP 2010 unter Kapitel 3.1.1 01 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ zugeordnet. - RROP 2005 2.1 14 „Natur und Landschaft“; Abschnitt in der Änderung/Ergänzung 2010 unter 3.1.1 02 <p>Zeichnerische Darstellung</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung sollten die Planzeichen mit der Anlage 3 des LROP und dem Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) abgeglichen werden.</p> <p>Der Eintrag „Zentrale Siedlungsgebiete“ in der zeichnerischen Darstellung fehlt.</p> <p>Der Eintrag „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ ist in der Zeichnerischen Darstellung nicht vorhanden, obwohl es im Text erwähnt wurde. In der z.Zt. noch gültigen Karte zum RROP 2005 sind „Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses“ ausgewiesen“.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Änderungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen mit der Regierungsvertretung gesondert besprochen werden.</p>
--	---	--

87	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie	<p>Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über Frau Ostmann (0511-643 3604) bezogen werden. Weiter Informationen finden sie im NIBIS KARTENSERVEN des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Für die Obere Oste und für die Wümme sind Überschwemmungsgebiete durch Verordnung ausgewiesen. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 als „Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses“ übernommen worden. Eine evtl. Aktualisierung oder Ergänzung dieser Gebiete sollte bei der zukünftigen Gesamtfortschreibung des RROP berücksichtigt werden. Die in Frage kommenden Überschwemmungsgebiete (HQ100-Linie) müssen zunächst vom NLWKN ermittelt werden.</p>
88	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	<p>Nach Durchsicht der vorgelegten Antragsunterlagen nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Den zugesandten Unterlagen können keine Änderungen der Vorranggebiete für Natur- und Landschaft und der Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie keine Änderungen der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, der Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie der Vorsorgegebiete Landwirtschaft entnommen werden. In Anlehnung an die veränderte Terminologie des Landesraumordnungsprogramms werden in den vorgelegten Änderungen und Ergänzungen 2010 des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) jedoch die Vorsorgegebiete in Vorbehaltsgebiete umbenannt. Eine zeichnerische Darstellung der Vorbehaltsgebiete, so auch der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, gibt es laut freundlicher mündlicher Mitteilung von Herrn Meyer aus der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg (Wümme) noch nicht. Sollte eine solche Karte erarbeitet werden, bittet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen um Einbindung. Dies gilt insbesondere, wenn die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung verändert werden sollte.</p> <p>Die Ausweisung landwirtschaftlich genutzter Flächen als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, als „Vorsorgegebiete Natur und Landschaft“ sowie als „Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung“ darf für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist nicht vorgesehen.</p>

	<p>praktische Landwirtschaft keine direkten Einschränkungen der Bewirtschaftung darstellen. Diesen Grundsatz sichert der § 4 des deutschen Raumordnungsgesetzes ROG, wonach die Raumordnung keine Bindungswirkung auf raumbedeutsame Planungen von Personen des Privatrechtes hat.</p> <p>Obgleich sich durch die Änderungen und Ergänzungen 2010 des RROP Rotenburg die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ nicht ändern, möchten wir uns aus landwirtschaftlicher Sicht eine Anmerkungen hierzu erlauben, da die Veränderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen die Relevanz der genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwischenzeitlich verändert haben: Für alle Landwirte, die Direktzahlungen oder bestimmte Agrarumweltmaßnahmen beantragen, ist das Dauergrünland-Erhaltungsgebot verbindlich. Diese Landwirte dürfen Dauergrünland nur in dem Umfang umbrechen, in dem es an anderer Stelle wiederhergestellt wird. Darüber hinaus muss der beabsichtigte Dauergrünlandumbruch genehmigt werden. Von landwirtschaftlicher Seite verweisen wir erneut auf den § 4 des deutschen Raumordnungsgesetzes. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung darf die Genehmigung hier beantragter Grünlandumbrüche nicht beeinflussen. Dem Umbruch fakultativen Grünlands wäre demnach auch in diesen Gebieten zuzustimmen, solange keine artenschutzrechtlichen Aspekte gegen den Umbruch zu Acker sprächen und die per Verordnung vorgegebene Rückwandlung von Acker in Grünland innerhalb eines räumlichen Zusammenhanges stünden.</p> <p>Diese Einschätzung wird auch durch folgendes Zitat gestützt: Innerhalb des Planzeichenkataloges, der als Empfehlung vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) in Abstimmung mit dem Ressort -Raumordnung und Landesentwicklung- der Regierungsvertretung Lüneburg herausgegeben wird, heißt es in dem Abschnitt <u>Anwendungshinweise</u>: <i>„...Mit der Festlegung als „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen.“</i></p> <p>Durch die Ausweisungen der Natura 2000 Gebiete im Landkreis Rotenburg als „Vorranggebiete Natura 2000“ im Regionalen Raumordnungsprogramm Rotenburg, liegt eine Betroffenheit der Landwirtschaft vor. Wir haben die „Vorranggebiete Natura 2000“ gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der zeichnerischen Darstellung zur Kenntnis genommen.</p>	
--	---	--

		<p>Grundsätzlich gilt, dass zur Sicherung der „Vorranggebiete Natura 2000“ Schutzinstrumente gesetzlicher, administrativer oder vertraglicher Art gewählt werden können.</p> <p>Von Seiten der Landwirtschaft weisen wir darauf hin, dass im Landkreis Rotenburg bereits für eine Vielzahl der „Vorranggebiete Natura 2000“ eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet vorliegt. Die Natura 2000 Gebiete erfordern eine sensible Landbewirtschaftung. Erfahrungsgemäß ist eine Kooperation mit der Landwirtschaft auf freiwilliger Basis in der Regel erfolgreicher als eine Beschränkung der Landwirtschaft per Verordnung. Wir regen daher an, eingehend zu prüfen, ob die Schutzziele in den bislang noch nicht zum Naturschutzgebiet ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten im Landkreis Rotenburg nicht auch auf einem anderen Wege, zum Beispiel durch einen Vertragsnaturschutz gewährleistet werden können. Sofern von der Ausweisung von Naturschutzgebieten nicht abgesehen werden kann, bitten wir dies – wie in der Vergangenheit auch- in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft umzusetzen.</p> <p>Unter 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz wird im Punkt 05 das großräumige Grundwasservorkommen entlang der Rotenburger Rinne zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung erklärt. Wir gehen davon aus, dass diese Ausweisung durch entsprechende hydrogeologische Untersuchungen gerechtfertigt wird.</p> <p>Vorstehend haben wir Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung diskutiert.</p> <p>Abschließend erlauben wir uns, die Raumordnung darauf hinzuweisen, wie wichtig der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen im aktuellen Umfang ist. Die Bewahrung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zurzeit umso dringlicher, da auf diesen Flächen heute nicht nur Nahrungsmittel erzeugt werden, sondern auch nachwachsende Rohstoffe zur Energiegewinnung. Grundsätzlich entspricht die Schonung der landwirtschaftlichen Flächen den politischen Vorgaben. So formuliert die Bundesregierung in ihrer Bodenschutzkonzeption aus dem Jahr 2002 das Ziel, den bundesweiten Verbrauch von Freiflächen von seinerzeit 131 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu begrenzen. Auch die Ministerkonferenz für Raumordnung bekennt sich 2009 dazu, die Inanspruchnahme von Freiflächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.</p>	
90	Niedersächsische Landesforsten,	Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Forstamt Rotenburg	Diese Stellungnahme ist mit den LWK-Forstämtern Heidmark und Nordheide-Küste gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.	
94	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	<p>Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Verden der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bezieht sich auf die in dem südlichen Teil des Landkreises Rotenburg befindlichen Streckenabschnitte der Bundes- und Landesstraßen (Bereich der Straßenmeisterei Rotenburg) sowie auf den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 1 Hamburg - Bremen. Hinsichtlich der geplanten Änderungen und Ergänzungen des RROP 2005 nimmt der Geschäftsbereich Verden wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ortsumgehung Scheeßel im Zuge der B 75 bitte ich in den Plan des RROP 2005, Änderungen und Ergänzungen 2010 darzustellen. Mit Erlass vom 16.03.2009 hat das BMVBS unter Anwendung des 5. Fernstraßenausbaugesetzes (§ 6) den Planungsauftrag der Ortsumgehung Scheeßel erteilt. 2. Die Ortsumgehung Elsdorf befindet sich zurzeit in der Bauausführung. Die Verkehrsfreigabe der OU wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2012 erfolgen. 3. Der vorhandene Streckenabschnitt der A 1 wird z. Zt. auf sechs Fahrspuren ausgebaut. Die Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaues wird zum Ende des Jahres 2012 erwartet. 	<p>Die Ortsumgehung Scheeßel ist bereits in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
95	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim	<p>Im Entwurf der zeichnerischen Darstellung zum RROP fehlt die Darstellung des im LK ROW gelegenen östlichen Teils des FFH-Gebiets 33 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor".</p> <p>Unter Bezug auf die beschreibende Darstellung, Abschnitt 3.1.2, 01 übersende ich Ihnen die beiliegenden Unterlagen zum bundesweiten Biotopverbund im Bereich ROW zur Kenntnis und ggf. weiteren Verwendung. Die Grundlagen für einen länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland wurden auf Bund-Länder-Ebene erarbeitet (genaue Quelle s. Planstempel). Dazu wurde im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz auf Basis der naturschutzfachlichen Daten der Länder eine Kulisse für länderübergreifend und im europäischen Kontext bedeutsame Achsen eines nationalen Biotopverbundes erarbeitet und räumlich dargestellt.</p> <p>Unter Bezug auf Abschnitt 3.1.4, 02 möchte ich darauf hinweisen, dass die Klimarelevanz von Mooren nicht nur ihre Fähigkeit zur Bindung von CO² betrifft,</p>	<p>Die bislang fehlende Darstellung der Wörpe wird berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt, das Kapitel „Natur und Landschaft“ zu ändern.</p>

		sondern auch ihre Eigenschaft in entwässertem Zustand hohe Mengen an CO ² zu emittieren. Der aktuelle Änderungsentwurf zum LROP geht darauf insofern ein, dass die Ebene der Regionalplanung aufgefordert wird, klimaökologisch bedeutsame Flächen zu sichern und zu entwickeln (s. Entwurf d. Änderungsverordnung 2010, Artikel 1, Nr. 1, Buchstabe e)). Dies sollte aus hiesiger Sicht auch im Abschnitt 3.1.2, 07 zum Ausdruck kommen und eine möglichst oberflächennahe Vernässung auch für gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Moorstandorten angestrebt oder zumindest nicht ausgeschlossen werden.	
97	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade	Im Kapitel 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ empfehle ich für den Punkt 05 die folgende Textänderung: <i>„Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind die bestehenden Wasserschutzgebiete und großräumige Grundwasservorkommen im Bereich der Rotenburger Rinne zwischen Zeven und Stade sowie Rotenburg und Verden.“</i>	Der Textvorschlag dient der Klarstellung und wird daher übernommen.
99	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	In o.g. Beteiligungsverfahren danke ich für die Einbeziehung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die mit der jetzigen Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms verbundenen Veränderungen berühren die Belange der WSV nicht, sodass meinerseits keine Einwände gegen den übersandten Entwurf bestehen. In dem Gebiet des Landkreises Rotenburg betreibt die WSV in Zeven eine DGPS-Funkanlage, die u.a. der Positionsgenauigkeit der Navigation in den Hafenzufahrten der Deutschen Nordseeküste (Ems, Jade, Weser, Elbe) und auf den Binnenwasserstraßen dient. Da eine Beeinträchtigung dieser Anlage erhebliche negative Folgen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundeswasserstraßen hätte, bitte ich insbesondere bei Planungen, die die Betriebssicherheit der DGPS-Funkanlage herabsetzen könnten, um eine frühzeitige Einbindung der WSV.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
102	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	Anbei die Kopie der Stellungnahme unserer örtlichen Jägerschaft zu dem oben näher bezeichneten Vorhaben. Wir stimmen damit inhaltlich überein. Die Jägerschaft Rotenburg (Wümme) stimmt der Änderung des RROP 2005 voll inhaltlich zu. <u>Begründung:</u> Die Maßnahmen im Bereich der Jägerschaft, wie die Aufnahme von „Vorranggebieten Natura 2000“ in das Regionale Raumordnungsprogramm, mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>dem Ziel der Erhaltung und des Schutzes der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie dem Schutz und dem Erhalt bestandsgefährdeter wildlebender Tiere und Pflanzen sind ebenso mit dem Zielen der Jägerschaft vereinbar, wie die Streichung der Trassenführung der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Bremen/ Hamburg nach Hannover (Y-Trasse). Beide Änderungen werden von der hiesigen Bevölkerung, den Jagdpächtern und den Mitgliedern der Jägerschaft voll inhaltlich mitgetragen.</p> <p>Der Bau der Anschlussstelle im Bereich ELSDORF wurde bereits realisiert. Hier erfolgt lediglich noch die nachträgliche Aufnahme in das RROP 2005. Der geplante Bau der Küstenautbahn A 20 berührt zwar den Nordkreis, liegt damit jedoch in der Zuständigkeit der Jägerschaft Bremervörde und ist von dort zu beurteilen.</p>	
106	Naturfreunde Niedersachsen e.V.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
112	Deutsche Bahn AG	<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o. g. Änderungen und Ergänzungen zum RROP 2005 bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Wir weisen vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können.</p> <p>Auch künftig ist mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene zu rechnen und bei der Berechnung eines Lärmgutachtens zu berücksichtigen (Qualifizierte Lärmprognose).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Ergänzend geben wir noch folgenden Hinweis: Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Gleisanlagen der DB ist nur zulässig, wenn ein Abstand von mind. 2 x Rotordurchmesser bei elektrifizierten Eisenbahnstrecken zur DB-Grenze eingehalten wird. Bei Eisenbahnstrecken ohne Elektrifizierung ist der Abstand in Kipphöhe erforderlich.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der planfestgestellten 110 kV Bahnstromleitungen ist nur zulässig, wenn ein Abstand von mind. 3 x Rotordurchmesser vom WEA Turm zum äußeren Leiterseil eingehalten wird. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen eingebaut werden, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.</p> <p>Auch wird die Realisierung der Y-Trasse weiter vorangetrieben und sollte deshalb auch im RROP Berücksichtigung finden.</p>	Siehe Abwägung zu den lfd. Nr. 67 und 73.
115	Deutsche Telekom	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Ausweisungen neuer Naturschutzgebiete kollidieren. Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahme genehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p> <p>Das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind ggf. durch das Vorhaben betroffen. Die erforderlichen Maßnahmen an den Telekommunikationslinien der Telekom müssen im Rahmen des noch folgenden Planfeststellungsverfahrens mit der Gesamtmaßnahme abgestimmt werden.</p> <p>Wir bitten deshalb, uns am Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im RROP werden keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Es wird nicht deutlich, welches Planfeststellungsverfahren gemeint ist.</p>
116	E.ON. Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte	<p>Gegen die Änderungen und Ergänzungen 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestehen von unserer Seite aus keine weiteren Anregungen. Planungen unsererseits sind derzeit nicht vorhanden.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch den erheblichen Zubau derartiger Anlagen für Erneuerbare Energien (Wind, Solar, Biomasse) und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Bereitstellung der erforderlichen Netzkapazität davon auszugehen ist, dass Ausbaumaßnahmen von Hochspannungsleitungen und Umspannwerke notwendig werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
119	IHK Stade	<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Aussagen und Anregungen in unserer Stellungnahme vom 31. August 2010 (Az.: R0_001_250610). Eine zeichnerische Darstellung des groben Verlaufs einer möglichen Y-Trasse wird auch weiterhin als sinnvoll erachtet, um diesen Planungsraum von konkurrierenden Nutzungsvorhaben freizuhalten.</p>	Siehe Abwägung zu den lfd. Nr. 67 und 73.

120	Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Falls Tiefbauarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind, benötigen wir eine detaillierte Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
121	Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO)	<p>Die Ergänzungen und Änderungen zum RROP 2010 sollten in den folgenden Absätzen aktualisiert werden:</p> <p>4.1.2 03 Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf den Strecken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kbs 116 Bremen – Langwedel – Visselhövede – Soltau – Uelzen • Kbs 120 Bremen – Sottrum – Rotenburg – Scheeßel – Lauenbrück – Tostedt – Hamburg • Kbs 122 Bremerhaven – Heinschenwalde – Oerel – Bremervörde – Hesedorf – Harsefeld – Hamburg-Neugraben <u>Buxtehude</u> • Kbs 124 Rotenburg – Verden – Nienburg – Minden <p>ist zu erhalten und zu stärken.</p> <p>Auf der Strecke Bremen-Hamburg bedarf es bezüglich Metronom und Regionalbahn einer Abstimmung mit dem Ziel, die Verbindung Sottrum-Hamburg und damit auch die Verbindung zwischen den auf dieser Strecke liegenden Bahnhöfen Sottrum, Scheeßel und Lauenbrück zu verbessern.</p> <p><u>Auf der Strecke Bremen-Hamburg (Kbs 120) wird der ab 2011 angebotene Fahrplan grundsätzlich begrüßt. Er bietet umsteigefreie Verbindungen sowohl zwischen allen Bahnhöfen innerhalb des Landkreises als auch in die Oberzentren Hamburg und Bremen an. Der aufkommensstarke Bahnhof Rotenburg (Wümme) erhält deutlich mehr Verbindungen, dagegen sind kleinere Einschränkungen wie etwas längere Fahrzeiten</u></p>	<p>Die Korrektur wird berücksichtigt.</p> <p>Die Textvorschläge zu den Abschnitten 4.1.2 03, 4.1.2 04 und 4.1.2 10 werden zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Festlegungen zum SPNV und zum ÖPNV sollte aufgrund des erforderlichen Abstimmungsbedarfs bei der zukünftigen Gesamtfortschreibung des RROP erfolgen.</p>

		<p><u>oder reduzierte Halte auf den übrigen Bahnhöfen hinzunehmen.</u></p> <p><u>Auf der Strecke Rotenburg (Wümme)-Verden (Kbs 124) unterstützt der Landkreis die Bemühungen des Landes den SPNV auszubauen. Die gegenwärtige Infrastruktur und absehbaren Nachfragesteigerungen im Güterverkehr machen es dringend erforderlich, dass Planungen und die Realisierung eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke - unter Federführung des Bundes und der DB AG - aufgenommen werden. Es besteht ein starkes regionales und nationales Interesse - auch hinsichtlich der Seehäfen Wilhelmshaven, Bremerhaven und Hamburg - an einem Ausbau der Strecke. Die Region ist bereit, im Interesse der Häfen diesen zusätzlichen Güterverkehr aufzunehmen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten des Schienenpersonennahverkehrs geschehen.</u></p> <p>4.1.2 04 Auf den Strecken</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stade – Bremervörde – Gnarrenburg – Osterholz-Scharmbeck ■ Zeven – Sittensen – Tostedt <p>soll zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung an die Oberzentren Bremen und Hamburg die Möglichkeit, den Personenverkehr auf der Schiene wieder zu aktivieren, offen gehalten werden.</p> <p>Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat auch die überwiegend dem Güterverkehr dienende Strecke Rotenburg-Bremervörde erhebliche Bedeutung.</p> <p><u>Da der Hafenhinterlandverkehr auf der Schiene eine große Bedeutung hat und der Bahnknoten Bremen Engpässe aufweist, hat das Land Niedersachsen Investitionsmittel für die EVB-Strecken Bremerhaven – Bremervörde und Bremervörde – Rotenburg (Wümme) zur Ertüchtigung der Infrastruktur bereit gestellt. Auf diese Weise erhält die Strecke Bremervörde – Rotenburg (Wümme) als Nord-Süd-Achse im Landkreis Rotenburg (Wümme) wieder eine größere Bedeutung. Es besteht damit auch wieder eine Option auf Reaktivierung dieser Strecke für den Schienenpersonennahverkehr. Zu überlegen ist, ob vor Rotenburg (Wümme) eine Verbindungskurve zur Strecke Richtung Verden planerisch festgelegt wird.</u></p>	<p>Die Ausführungen zum Hafenhinterlandverkehr werden berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

		<p>4.1.2 10 Im Planungsraum ist <u>die eine</u>-einheitliche Tarifstruktur im ÖPNV (ROW-Tarif) zu schaffen erhalten. Die Einbindung des SPNV über den <u>beabsichtigten Niedersachsen-Tarif</u> ist voranzutreiben, um die <u>Übergänge in die angrenzenden Verkehrsverbünde zu verbessern.</u></p>	
122	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe- Weser GmbH	<p>Die folgenden Orte waren im RROP im Jahre 2005 mit folgenden Schwerpunkten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bremervörde: Entwicklung von Arbeitsstätten; Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr; - Selsingen: Entwicklungsaufgabe Erholung; - Zeven: Entwicklung von Arbeitsstätten; Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr; - Rotenburg (Wümme): Entwicklung von Arbeitsstätten; Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr. <p>Anhand dieser Entwicklungen ist mit mehr Verkehrsteilnehmern auf dem Abschnitt Rotenburg (Wümme) – Bremervörde zu rechnen. Wir bitten um Überprüfung, ob die Personenbeförderung (SPNV) auf dieser Strecke in den RROP berücksichtigen könnte.</p> <p>Ähnliche Entwicklungen von Ortschaften entlang der Strecken Zeven – Tostedt und Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck sind vorhanden. Auch hier bitten wir um Überprüfung der Notwendigkeit einer Personenbeförderung (SPNV).</p> <p>Der öffentliche Personennahverkehr ist als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt werden. Die Ansprüche der in Ihrer Mobilität eingeschränkten Personen sind u.a. durch die Schaffung barrierefreier Zugänge zu berücksichtigen.</p> <p>Die Trassen Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude, Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme) – Bremervörde, Zeven – Tostedt und Hesedorf – Stade sind für den Tourismus und Nahverkehr zu sichern.</p> <p>Ausbaumaßnahmen an Schienenstrecken werden zur Verbesserung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.</p>	<p>Eine Überprüfung und Aktualisierung der Festlegungen zum SPNV und zum ÖPNV sollte aufgrund des erforderlichen Abstimmungsbedarfs bei der zukünftigen Gesamtfortschreibung des RROP erfolgen.</p>

		<p>Die Strecke Zeven nach Tarmstedt existiert nicht mehr, damit muss diese auch in zeichnerischer Darstellung der Änderungen ausgekreuzt sein.</p> <p>Zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen für den Schienengüterverkehr aus Richtung Cuxhaven / Stade und in Richtung Süden (Hannover) müssen Verbindungskurven Hesedorf / Bevern und Waffensen / Verden in regionales Raumordnungsprogramm aufgenommen werden.</p> <p>Zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen zwischen den beiden größten deutschen Seehäfen wird die Verbindungskurve Zeven-Nord zwischen den Strecken Bremervörde – Zeven und Zeven – Tostedt hilfreich sein.</p> <p><u>Zu Seite 22, Punkt 4.1.2 Unterpunkt 03</u> Der dritte Absatz muss wie folgt lauten: Kbs 122 Bremerhaven – Heinschenwalde – Oerel – Bremervörde – Hesedorf – Harsefeld - Buxtehude.</p> <p><u>Zu Seite 23, Punkt 4.1.2 Unterpunkt 04</u> Diesen Satz bitten wir Sie etwas zu ergänzen. Aus unserer Sicht könnte er wie folgt aussehen: „Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat auch die überwiegend dem Güterverkehr zur Anbindung der deutschen Seehäfen dienende Strecke Rotenburg (Wümme) – Bremervörde erhebliche Bedeutung“.</p> <p>Hinweis: Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecken: Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude, Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck, Hesedorf – Stade, Rotenburg (Wümme) – Bremervörde, Zeven – Tostedt. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Streckenabschnitt Zeven-Wilstedt ist zwar stillgelegt, er sollte raumordnerisch aber vorsorglich weiterhin gesichert werden.</p> <p>Der geplante Bau von Verbindungskurven im Bereich der EVB-Strecken wird regionalplanerisch begrüßt. Eine Ausweisung im RROP ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Korrektur wird berücksichtigt.</p> <p>Die geringfügige Ergänzung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
125	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachs	Auf der Seite 22 gibt es im unteren Drittel zu dem Unterpunkt 03 für die KBS 122 die Streckenangabe „ <i>Bremerhaven – Heinschenwalde – Oerel – Bremervörde –</i>	

	en GmbH (VBN)	<p><i>Hesedorf – Harsefeld - Hamburg-Neugraben“.</i></p> <p>Der Bahnhof Hamburg-Neugraben ist nicht mehr Endpunkt bzw. Beginn dieser Kursbuchstrecke. Seit einiger Zeit ist dies Bahnhof Buxtehude. Von dort haben die Fahrgäste dann Umsteigemöglichkeiten in Richtung Hamburg bzw. Stade.</p>	Die Korrektur wird berücksichtigt.
127	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden.</p> <p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BnetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Sollte dieses Verfahren für Sie bzw. den jeweiligen Planungsträger von Interesse sein, empfehle ich, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), künftig entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten des Baugebiets anzugeben; ausreichend ist jedoch auch ein übersichtliches Kartenmaterial zum Baubereich.</p>	
128	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	<p>Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Leitungsnetzes und der Untergrundspeicher der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft (NEAG) wahr.</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass die EMPG zur Zeit keine Anmerkungen zu den Änderungen und Ergänzungen des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) abzugeben hat.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
129-131	Arbeitsgemeinschaft der Landvolkverbände Bremervörde-Rotenburg-Zeven	<p>Zu dem übersandten Entwurf des RROP übermitteln wir hiermit die Stellungnahme der Landvolkverbände Bremervörde, Rotenburg-Verden und Zeven. Aus Vereinfachungsgründen wird von der Arbeitsgemeinschaft der 3 Landvolkverbände gemeinsam vorgetragen.</p> <p>Wir nehmen insoweit auch Bezug auf unsere früheren Stellungnahmen.</p> <p>Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und sichert zahlreiche Arbeitsplätze.</p> <p>Existenzgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe ist letztlich der verbleibende Freiraum, der den Landwirten zukünftig noch zur Verfügung steht. Es sollte daher ein besonderes Augenmerk im RROP hierauf gelegt werden.</p> <p>Die nachstehenden Ausführungen und Anregungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Flächenknappheit im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu sehen. Es müssen alle Anstrengungen getroffen werden, um die Anzahl der</p>	

	<p>landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter zu reduzieren.</p> <p>Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung“ birgt ein hohes Konfliktpotenzial. Wir wenden uns gegen diese Überlegungen. Dadurch könnten die Weiterentwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe erheblich eingeschränkt werden. Wenn diese Gebiete mit einem Planzeichen versehen werden müssen, regen wir an, diese als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auszuweisen.</p> <p>Es sind bereits zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen in den Natura 2000 Gebieten enthalten.</p> <p>Durch die Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann es nicht nur unmittelbar sondern gerade auch mittelbar zu weiteren Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen. Dies darf nicht geschehen und muss sich deshalb auch im RROP niederschlagen und Berücksichtigung finden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Ausweisung der Natura 2000 Gebiete im Landkreis Rotenburg bereits zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen bindet.</p> <p>Die Ausweisung der Natura 2000 Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiete Natura 2000, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den bezeichneten Bereichen. Diese Gebiete werden in nächster Zeit einen entsprechenden Schutzstatus erhalten.</p> <p>Wir haben seit Jahren angeregt, bei der Erreichung der Schutzziele den Naturschutz in enger Zusammenarbeit mit den Landwirten abzustimmen und auch den Vertragsnaturschutz in Betracht zu ziehen. Wir würden es begrüßen, wenn hiervon tatsächlich auch mal Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Hinsichtlich der Vorranggebiete für Trinkwasserschutz weisen wir darauf hin, dass es in der Vergangenheit durchweg gute Erfahrungen in Bezug auf den Trinkwasserschutz in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten gibt. Dies sollte zusammen mit den Landwirten auf freiwilliger Basis fortgeführt werden.</p> <p>Wir benötigen mehr Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, um langfristig die weitere</p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt, die Vorranggebiete Natur und Landschaft und die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung zu ändern.</p>
--	---	---

		<p>Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe sicherzustellen. Aus diesem Grund darf die landwirtschaftliche Nutzung – wie eben z.B. durch die Schaffung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung – nicht festgelegt sein. Es ist auch diesen Flächen ein hoher Anteil an ackerfähigen Flächen vorhanden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ausweisung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung de facto überflüssig geworden ist. Landwirte unterliegen bereits durch die Dauergrünlanderhaltungsverordnung strengen Bewirtschaftungsauflagen.</p> <p>Für die Auswahl von Kompensationsräumen regen wir eine agrarstrukturelle Betroffenheitsprüfung an.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Die Ausweisung von großräumigen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung (z. B. Torfabbau) in der Gemeinde Gnarrenburg hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft in dieser Region – wie Flächenverbrauch, Hochwasserproblematik etc.). Die Überarbeitung muss der Entwicklung dadurch Rechnung tragen, dass folgende Bedingungen eingehalten werden: Deutliche Reduzierung der Gesamtfläche, Begrenzung der maximalen regionalen Häufung auf 10% einer Gemarkung und als Folgenutzung nach dem Abbau muss die landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt sein.</p> <p>Die privaten Waldflächen im Bereich Wedehof sollen als zusätzliche Natura 2000 Flächen gemeldet werden. Wir regen an, von dieser Meldung abzusehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landkreis legt keine Kompensationsräume fest, eine Betroffenheitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
132	RWE-DEA Aktiengesellschaft	<p>Die Änderungen und Ergänzungen 2010 betreffen konkret keine unserer Betriebsanlagen im Landkreis. Zu Ihrer Information haben wir eine Übersichtskarte dieser Anlagen (Erdgasbohrungen und –leitungen) beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
133	WinGas Transport GmbH	<p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Soletransportleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Baumaßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind (<i>siehe Tabelle am Ende der Stellungnahme</i>).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplänen 03.00.00.TK25.09 bis 03.00.00.TK25.15, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können geringfügige Abweichungen bestehen.</p> <p>Das Leitungsrohr ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers OPAL NEL TRANSPORT GmbH.</p> <p>Durch das Gebiet der ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, geplant. Diese Erdgashochdruckleitung ist ein Gemeinschaftsprojekt der OPAL NEL TRANSPORT GmbH, Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG und der E.ON Ruhrgas AG. Leitungsausgänge zu dieser Erdgashochdruckleitung im diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der E.ON Engineering GmbH wahrgenommen und wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: E.ON Engineering GmbH, Bergmannsglückstraße 41-43, 45896 Gelsenkirchen Herr Rainer Lueb, Tel.: 0209 – 6013227</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc.</p> <p>Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für WINGAS TRANSPORT auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der WINGAS TRANSPORT GmbH, Abt. GNT, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	
--	--	--

Ifd. Nr.	Versorgungsanlage		DN	MOP (bar)	Schutzstreifen breite (Anlage mittig)	zuständiger Pipelineservice	Anlagenbetreiber
	Typ	Name					
1	Erdgas-hochdruckleitung	FL RHG	800	84	8.0 m	PLS Barnstorf Tel: 05442 20-211 Mobil 0172 4294531	WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG
2	geplante Erdgas-hochdruckleitung	FL NEL	1400	100	10.0 m	PLS Barnstorf Tel: 05442 20-211 Mobil 0172 4294531	OPAL NEL TRANSPORT GmbH
3	LWL Trasse	LWL - Kabel WINGAS	Lage befindet sich im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung			PLS Barnstorf Tel: 05442 20-211 Mobil 0172 4294531	WINGAS GmbH & Co. KG

134	Unterhaltungs- verband Obere Oste	Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste werden durch die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Raumordnungsprogrammes nicht berührt. Deshalb ergeht aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Obere Oste zu den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
135	Unterhaltungs- verband Untere Oste	Seitens des Unterhaltungsverbandes Untere Oste werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
136	Kreisverband der wasser- und Bodenverbände im Altkreis Weser- münde	<p>Hiermit nehmen die Unterhaltungsverbände Nr. 80 Lune und Nr. 82 Geeste zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Von den im Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) angegebenen Änderungen bzw. Ergänzungen werden die beiden o. g. Verbände nicht betroffen.</p> <p>Wir machen in diesem Zuge jedoch darauf aufmerksam, dass im Punkt 3.1.2. unter dem Absatz 9 zu ergänzen ist, dass jegliche uferbegleitenden Maßnahmen an Gewässern stets mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen (Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbände o. ä.) vorab einvernehmlich abzustimmen sind. Die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten darf die Unterhaltungsverbände in ihrer Tätigkeit bei der Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht behindern. Die Unterhaltung und Pflege muss weiterhin bei Bedarf möglich bleiben.</p> <p>Wenn unsere Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, haben wir</p>	Die Gewässerunterhaltung wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten Natura 2000 nicht eingeschränkt.

		grundsätzlich keine Bedenken.	
138	Unterhaltungsverband WBV Teufelsmoor	Von Seiten des Verbandes bestehen gegen die Änderungen des RROP keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
142 + 143	Unterhaltungsverbände Böhme, Lehrde, Goh-Bach (Dachverband Aller-Böhme)	Gegen das regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den LK ROW und gegen die Änderung bzw. Ergänzung 2010 haben wir keine Einwände. Wir, als Unterhaltungsverbände, müssen auch immer auf die schadlose und sichere Wasserabführung achten, natürlich immer in eins mit der Flora und Fauna. Im Falle einer drohenden Überschwemmung oder einer Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen, oberhalb eines FFH-Gebietes, muss es uns auch möglich sein, eine Unterhaltung der Gewässer im FFH-Gebiet vorzunehmen (WHG § 39 Abs. 1 Punkt 1 und BNatSCHG § 34 Abs.3).	Die Gewässerunterhaltung wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten Natura 2000 nicht eingeschränkt.
144	Wasserverband Bremervörde	Der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen 2010 keine Bedenken. Alle beabsichtigten Änderungen erstrecken sich auf den südlichen Kreisteil. Die Wassergewinnung des hiesigen Verbandes ist hiervon nicht betroffen. Die bisher im Raumordnungsprogramm enthaltenen Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung im nördlichen Kreisteil, also im Bereich des hiesigen Wasserverbandes, bleiben enthalten. In einem späteren Verfahren wäre zu prüfen, ob auch diese Gebiete in den Status von Vorranggebieten erhoben werden sollten. Diesen Gebieten könnte im Interesse einer auch längerfristig gesicherten Versorgung mit gutem Trinkwasser künftig eine größere Bedeutung zukommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen von Ämtern der Kreisverwaltung

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägung
	Straßenverkehrsamt (Amt 36)	In der beschreibenden Darstellung im Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) steht unter Ziffer 11, dass die vorhandenen Fuß- und Radwege im Landkreis u.a. zu beschildern sind. Wenn mit dieser Beschilderung die Benutzungspflicht der Wege gemeint ist, sollte auf diese Vorgabe verzichtet werden, da eine Benutzungspflicht nur dann anzuordnen ist, wenn dafür eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit	Mit der Beschilderung ist nicht die Benutzungspflicht gemeint, sondern die Kennzeichnung von Radwanderrouten.

		<p>festgestellt wird.</p> <p>Im Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) wird unter Ziffer 02 der Ausbau der BAB A 1 auf 6 Fahrspuren gefordert. Hier sollte beschrieben werden, dass der Ausbau bereits stattfindet und im Jahre 2012 fertig gestellt wird. Unter Ziffer 05 werden Entlastungsstraßen aufgeführt; hier fehlt die Ortsumfahrung Minstedt, die bereits in der Planung ist.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung fehlt die Ortsumfahrung Bremervörde (K 102n). Als bereits planfestgestellte Baumaßnahme könnte auch die neue Ostebrücke und die Neugestaltung des Kurvenbereiches im Zuge der K 148 dargestellt werden.</p> <p>Die Bahnstrecke zwischen Rotenburg und Bahnhof Brockel wurde aufgehoben und sollte deshalb nicht mehr dargestellt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung des RROP-Entwurfs ist dadurch nicht unbedingt erforderlich.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich auf die topographische Kartengrundlage. Diese wird bei der Gesamtfortschreibung des RROP aktualisiert.</p>
	<p>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (Amt 68)</p>	<p><u>Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 3.1.3, zu Ziffer 02, 2. Absatz:</u> Der RdErl. d. MU v. 28.7.2003 – Nds. MBl. 2003 Nr. 27, S. 604 – VORIS 28100 „Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“, in dem geregelt war, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft kein Projekt gem. §34 BNatSchG sei, ist am 31.12.2008 außer Kraft getreten. Seit dem 17.06.2008 wird der Projektbegriff im BNatSchG nicht mehr definiert. Auch in der FFH-Richtlinie gibt es keine Definition von „Projekt“. Die Europäische Kommission stellt aber klar, dass beispielsweise eine erhebliche Intensivierung der Landwirtschaft ein Projekt darstellen kann, wenn dadurch der naturnahe Charakter eines FFH-Gebietes möglicherweise beschädigt oder zerstört wird. Dieser Absatz ist somit zu streichen. Die Verträglichkeit von Projekten ist nach §34 BNatSchG zu prüfen.</p> <p><u>Zeichnerische Darstellung:</u> Bei der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete „Natura2000 – linienhaft“ sollte die Linie so dargestellt werden, dass die Topographie darunter noch zu erkennen ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>